

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 7** **München, den 28. März** **2002**

---

Datum	Inhalt	Seite
19. 3.2002	Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (AVPfLEG) ..... 861-4-A	122
19. 3.2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung ..... 2210-1-1-9-WFK	124

---

861-4-A

## Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (AVPflEG)

Vom 19. März 2002

Auf Grund des § 45b Abs. 3 Satz 2 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl I S. 3728), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

#### Zuständige Behörde

(1) Für die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung zuständig.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

### § 2

#### Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Als niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch werden auf schriftlichen Antrag anerkannt

1. Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
2. ehrenamtliche Helferinnen- und Helferkreise zur Entlastung der pflegenden Angehörigen in Gruppen oder in Einzelbetreuung,
3. familienentlastende Dienste,
4. Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen sowie
5. weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

### § 3

#### Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote ist, dass

1. der Antragsteller ein Konzept zur Qualitätssicherung seines Betreuungsangebotes vorlegt, aus dem sich ergibt, dass eine angemessene Schulung und Fortbildung sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich

Helfenden in ihrer Arbeit gesichert ist (§ 45c Abs. 3 Satz 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch) und nach diesem Konzept verfährt,

2. ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) vorliegt und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, der nach § 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über die Zahl und die Art der übernommenen Betreuungen sowie über alle eingesetzten Kräfte gibt.

(2) Darüber hinaus ist Voraussetzung

1. für Betreuungsgruppen im Sinn des § 2 Nr. 1, dass
  - a) eine Fachkraft mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Erfahrung mit der fachlichen Leitung betraut ist,
  - b) die Durchführung unter Mitwirkung von fachlich geschulten und angeleiteten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern erfolgt,
  - c) durchschnittlich mindestens vier Hilfebedürftige durch die Gruppe betreut werden und
  - d) angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung gegeben sind,
2. für die ehrenamtlichen Helferinnen- und Helferkreise im Sinn des § 2 Nr. 2, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer eine angemessene fachbezogene Schulung erhalten.

(3) Für familienentlastende Dienste im Sinn des § 2 Nr. 3 und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, im Sinn des § 2 Nr. 4, gelten vorbehaltlich der Regelung im Absatz 4 die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten Betreuungsgruppen, familienentlastende Dienste und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, als anerkannt, wenn sie nach Nrn. 1, 2 oder 4 der Grundsätze für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ und von „Diensten der Offenen Behindertenarbeit“ vom 23. April 2001 (AllMBl S. 236) oder nach Art. 13 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (BayRS 787-1-E) gefördert werden.

(5) Weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinn des § 2 Nr. 5 können anerkannt werden, wenn sie Gewähr für eine fachlich angemessene Betreuung bieten.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

München, den 19. März 2002

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2210-1-1-9-WFK

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung**

**Vom 19. März 2002**

Auf Grund des Art. 85 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

§ 5 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung - HSchGebV) vom 7. März 1994 (GVBl S. 165, BayRS 2210-1-1-9-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2001 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „80 v. H. des Gebührenaufkommens“ durch die Worte „Das Gebührenaufkommen“ ersetzt.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) 90 v. H. des Gebührenaufkommens aus dem Vollzug des § 2 Abs. 1, 3 und 4 steht den Hochschulen zu“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

München, den 19. März 2002

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

### **Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134